

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und
als kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

06.04.2023

Rundschreiben Nr. 02-2023

Befristung von Leistungen der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht (BSG) hatte mit Urteil vom 28.01.2021, Az.: B 8 SO 9/19 R entschieden, dass die Befristung eines persönlichen Budgets unzulässig sei. Die Befristung stelle eine Nebenbestimmung im Sinne des § 32 SGB X dar, die Voraussetzungen hierfür seien jedoch nicht gegeben. Das Urteil bezieht sich auf die Rechtslage vor dem 01.01.2020, das BSG erklärt das Urteil jedoch auch auf die neue Rechtslage ab 01.01.2020 für anwendbar.

Es gab/gibt zur Auslegung des Urteils und dessen Anwendbarkeit auf die neue Rechtslage unterschiedliche Rechtsauffassungen. Zuletzt hat die BAGüS folgende Information gegeben:

Das Bundessozialgericht hatte mit seiner Entscheidung vom 28. Januar 2021 - B 8 SO 9/19 R - zur Unzulässigkeit regelmäßiger Befristungen von Bewilligungsbescheiden beim Persönlichen Budget zur Rechtslage bis 2019 für Diskussionen gesorgt Auch wenn nicht Gegenstand des Verfahrens, stellte sich die Frage, ob und unter welchen Umständen künftig noch eine Befristung von EGH-Bewilligungsbescheiden unter Beachtung der Auffassung des BSG zu § 32 SGB X in Betracht kommt. Unklar war auch, ob im Zusammenspiel der Vorschriften zur Gesamtplanung und Feststellung der Leistungen in §§ 117 ff. SGB IX eine hinreichende Rechtsgrundlage zur Befristung von Bewilligungsbescheiden besteht.

Der Geschäftsstelle ist nun das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 15. März 2023 - S 4 SO 1743/22 - bekannt geworden (Anlage). Das SG hält die Übertragung der Entscheidung des BSG auf die EGH ab 2020 nicht für angezeigt. Ab Rd.-Nr. 19 begründet das SG Reutlingen: „Hinsichtlich § 32 Abs. 1 Alt. 1 SGB X folgt die Kammer nicht der vom Kläger herangezogenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das im Urteil vom 28.01.2021 (B 8 SO 9/19 R in juris) die Auffassung vertrat, das Eingliederungshilferecht des SGB IX enthalte keine Vorschriften, die eine Befristung zuließen (a.a.O. Rn. 35). Dieser Auffassung widersprach Jürgens in der Besprechung des Urteils des Bundessozialgerichts

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

unter dem Titel „Der Bewilligungszeitraum in der Eingliederungshilfe“, ZFSH/SGB 2022, S. 483ff mit gewichtigen und überzeugenden Argumenten (s. Nachfolgendes).“

Auf die in Bezug genommene Besprechung von Dr. Andreas Jürgens, Erster Beigeordneter des LWV Hessen und stellvertretender Vorsitzender der BAGüS, hatte die Geschäftsstelle seinerzeit hingewiesen. Der Beitrag ist auf der BAGüS-Website unter

<https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/fachbeitraege-und-artikel/> abrufbar.

Das Urteil des SG Reutlingen macht deutlich, dass das juristische Ringen um die Zulässigkeit befristeter Bewilligungen in der EGH noch nicht abgeschlossen ist.

Wir vertreten ebenfalls die Auffassung, dass dem Urteil des BSG nicht ohne Weiteres gefolgt werden kann. Über die Befristung einer Leistung ist im Einzelfall zu entscheiden. So gibt es eindeutig abgrenzbare Bewilligungszeiträume (z.B. Schulbesuch), die eine Befristung rechtfertigen und auf der anderen Seite Sachverhalte, bei denen die Gesamtplanung klar ergibt, dass sich an einem festgestellten Bedarf keine Veränderung ergeben wird, was eine Bewilligung ohne Befristung rechtfertigt.

Wie bereits erwähnt und kritisiert, werden die Vorschriften zur Gesamtplanung nach §§ 117 ff. SGB IX im Urteil des BSG nicht angesprochen. Diese geben jedoch die Festlegung einer Geltungsdauer der festgestellten Bedarfe und damit verbundenen Leistungen vor.

Es bleibt abzuwarten, ob es hierzu in der kommenden Zeit neuere Erkenntnisse/Festlegungen gibt, die eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag